

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 29. September 2016	Nr. 217
------	---------------------------------	---------

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1209 für ein Gebiet in Bremen-Burglesum zwischen Charlotte-Wolff-Allee, Holthorster Weg und den „Vereinigten Anstalten Friedehorst“

Vom 27. September 2016

Die Stadtbürgerschaft hat am 20. September 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 1209 für ein Gebiet in Bremen-Burglesum zwischen Charlotte-Wolff-Allee, Holthorster Weg und den „Vereinigten Anstalten Friedehorst“ beschlossen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Flächennutzungsplan Bremen im Wege der Berichtigung angepasst (Änderung der Darstellung von gewerblicher Baufläche in Wohnbaufläche - 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen).

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der Berichtigungsplan zum Flächennutzungsplan Bremen können im Planservice des Bauamtes Bremen-Nord, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, Zimmer 1.25, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 27. September 2016

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des BauGB – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung der Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.